



## Häufig gestellte Fragen zur Führung des Ausbildungsnachweises für medizinische Fachangestellte

### 1. Müssen zu allen Themen Berichte geschrieben werden oder nur zu denen, die in der Praxis vermittelt werden ?

Nach Punkt 5 der Erläuterungen zum Ausbildungsnachweis sollen zu jeder laufenden Nummer in den Abschnitten B und C in stichwortartiger und knapper Form Kurzberichte verfasst werden. Das bedeutet, dass während der gesamten Ausbildungszeit mindestens 10 Kurzberichte zu den jeweiligen **Hauptthemen** der Ausbildung in den Abschnitten B und C verfasst werden müssen. (z. B. „1 Der Ausbildungsbetrieb“, „2 Gesundheitsschutz und Hygiene“, „3 Kommunikation“ usw.).

### 2. Wer entscheidet über Umfang und Art des Berichts?

Nach Punkt 5 der Erläuterungen zum Ausbildungsnachweis müssen Kurzberichte in stichwortartiger und knapper Form verfasst werden. Daher reichen Stichworte allein nicht aus. Erforderlich ist ein knapper, zusammenfassender Text, der auch Teilsätze enthalten darf. Über die endgültige Fassung entscheidet die/der Auszubildende.

### 3. Wer entscheidet über Inhalt des Berichts?

Die/der Auszubildende im Einvernehmen mit dem/der Ausbilder/in.

### 4. In welchen zeitlichen Abständen soll ein Bericht geschrieben werden?

Die Antwort ergibt sich aus einer Zusammenschau der Erläuterungen zum Ausbildungsnachweis und aus der Gliederung des Ausbildungsnachweises in die Abschnitte A, B und C. Da die/der Auszubildende gegenüber dem/der Ausbilder/in zur regelmäßigen Vorlage des Ausbildungsnachweises verpflichtet ist und der/die Ausbilder/in den Ausbildungsnachweis regelmäßig (z. B. monatlich) durchzusehen und abzuzeichnen hat, muss in mindestens dreimonatlichen Abständen mindestens ein Kurzbericht in stichwortartiger und knapper Form verfasst werden. Bis zur Zwischenprüfung sollten zu den Inhalten im Abschnitt B zu den Hauptthemen mindestens 5 entsprechende Kurzberichte verfasst worden sein.

### 5. In welcher Form sollen die Kurzberichte geschrieben werden?

Es gibt zur Form der Kurzberichte keine Vorgabe in den Erläuterungen. Die Kurzberichte dürfen daher handschriftlich oder auch mit dem PC in Maschinenschrift erstellt werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollte die PC-Form verwendet werden.

### 6. Müssen zu allen Gliederungsunterpunkten Kurzberichte geschrieben werden?

Nein. Es müssen aber mindestens 10 Kurzberichte verfasst werden. Vgl. auch Antwort zu 1.

### 7. Was passiert, wenn nicht alle Gliederungsunterpunkte unterschrieben sind, da sie in der Praxis nicht vermittelt werden?

Der/die Ausbilder/in trägt die Verantwortung dafür, dass alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Wenn dies in seiner Praxis nicht möglich ist, muss er/sie die/den Auszubildende/n für eine gewisse Zeit in eine Praxis entsenden, die diese Ausbildungsinhalte vermitteln kann.

### 8. Was sollen die Auszubildenden machen, wenn der/die Ausbilder/in den Ausbildungsnachweis nicht durchgeht und nicht unterschreibt?

Das Führen des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung. Außerdem muss die/der Auszubildende den Ausbildungsnachweis zur Zwischenprüfung vorlegen. Der/die Ausbilder/in ist zur regelmäßigen Durchsicht des

Ausbildungsnachweises und zur Unterschrift verpflichtet. Im Konfliktfall kann sich die/der Auszubildende an die zuständige Bezirksärztekammer oder den/die Ausbildungsberater/in wenden.

**9. Was passiert, wenn Auszubildende keine ergänzende Kurzberichte schreiben und der/die Ausbilder/in trotzdem unterschreibt?**

In diesem Fall darf der/die Ausbilder/in seine/ihre Unterschrift zum Ausbildungsnachweis nicht erteilen. Die/der Auszubildende muss mindestens 10 Kurzberichte im stichwortartiger und knapper Form erstellen (siehe Antwort zu 1 und 2). Bei Problemen ist die zuständige Bezirksärztekammer zu benachrichtigen.

**10. Wie sollen die Monate der Vermittlungsdauer aufgeschrieben werden? Ist ein Datum erforderlich?**

Der/die Ausbilder/in bestätigt mit Datum und Unterschrift, dass er/sie die Ausbildungsinhalte in dem vorgeschriebenen zeitlichen Umfang vermittelt hat. Das Datum, an welchem er/sie dies bestätigt, ist nicht vorgeschrieben.

**11. Darf auch ein Assistenzarzt der Ausbildungspraxis den Ausbildungsnachweis unterschreiben?**

Ja. Voraussetzung ist, dass er von dem/der Ausbilder/in ausdrücklich damit beauftragt worden ist.